



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

in der Fassung vom 14.02.2025

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und seinen Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, sofern der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB ist.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3. Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen Fassung oder in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung. Diese gelten als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftragnehmer erneut darauf hinweisen muss.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt, Minderung) sind in Textform (z. B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften sowie Nachweise bleiben unberührt.
- 1.6. Gesetzliche Vorschriften gelten auch ohne entsprechende Klarstellung, soweit sie durch diese AGB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form) überlassen hat. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer erteilt dazu dem Auftraggeber ausdrücklich schriftliche Zustimmung.

- 2.2. Die Annahme des Vertragsangebots von Seiten des Auftraggebers wird schriftlich oder durch Annahme im bereitgestellten Kundenportal erklärt.

3. Preise und Zahlungsvereinbarungen

- 3.1. Solange im Einzelfall schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Angebots genannten Preise des Auftragnehmers. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Arbeiten, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- 3.2. Für die Kosten und deren Überwachung, die im Rahmen von eingebundenen Drittanbietern (z. B. Azure Cloud-Dienste von Microsoft, Firebase von Google) anfallen, ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
- 3.3. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 3.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung.
- 3.5. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Absatz 2 BGB in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behält sich der Auftragnehmer vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.
- 3.6. Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Auftraggebers gefährdet ist (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen, bei denen die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) geschuldet ist, kann der Auftragnehmer sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.

4. Zurückbehaltungsrechte

- 4.1. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und sein

Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 4.2. Bei Mängeln im Rahmen der Dienstleistungserbringung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers, insbesondere gemäß Ziffer 14.6 Satz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unberührt.

5. Zeit und Ort der Leistungserbringung

- 5.1. Der Auftragnehmer bestimmt den Arbeitsort und die Arbeitszeit eigenverantwortlich.

6. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung der Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und alle nötigen Informationen und technischen Zugänge erteilt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

7. Berichterstattung

- 7.1. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber schriftlich Bericht über die laufende Arbeit und deren Ergebnisse. Die Berichterstattung kann nach Wahl des Auftraggebers einmalig oder entsprechend dem Arbeitsfortschritt in Form von Zwischenberichten erfolgen.
- 7.2. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens zum Vertragsende einen Abschlussbericht schriftlich zu erstatten.
- 7.3. Erfüllt der Auftragnehmer diese Verpflichtungen nicht, nur unvollständig, nicht termingerecht oder mangelhaft, ist der Auftraggeber berechtigt, neben den sonstigen Ansprüchen seine Gegenleistung zurückzuhalten.

8. Schweigepflicht

- 8.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, unabhängig davon, ob es sich um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, der Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer ausdrücklich von dieser Schweigepflicht.

- 8.2. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine erweiterte Geheimhaltungsvereinbarung („NDA“) zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen werden, die der Auftragnehmer zur Verfügung stellt und die bei Bedarf um spezifische Erfordernisse erweitert werden kann.

9. Datenschutz

- 9.1. Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten für den Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, hinreichende Garantien dafür zu bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
- 9.2. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Auftraggebers ein Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen werden, den der Auftragnehmer zur Verfügung stellt und der bei Bedarf um spezifische Erfordernisse erweitert werden kann.

10. Quellcode

- 10.1. Der im Rahmen einer Lizenzierung und Einrichtung bereitgestellte Quellcode verbleibt im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erwirbt durch eine Lizenzierung ein Nutzungsrecht aus der daraus kompilierten Software im Rahmen des angebotsspezifischen Umfangs (bspw. nutzerbasiert, zeitbasiert, o.ä.).
- 10.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Quellcode sicher aufzubewahren.
- 10.3. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer Störungen („Bugs“), die nur durch Zugriff auf den Quellcode am Vertragsgegenstand zu beheben sind, auch nach dem Gefahrenübergang (Ziffer 12.2) zeitnah beseitigen, wenn ein entsprechender Wartungsvertrag gemäß Ziffer 14 vereinbart wurde.
- 10.4. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Quellcode dem Auftraggeber übergeben, falls der Auftragnehmer mit der nur durch Zugriff auf den Quellcode möglichen Mängelbeseitigung am Vertragsgegenstand trotz schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers binnen einer Frist von vier Wochen nicht erfolgreich nachkommt oder eine mögliche Mängelbeseitigung durch Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Auftragnehmers oder durch dessen Geschäftsaufgabe gefährdet wird. In diesem Fall entsteht ein erweitertes Nutzungsrecht für den Auftraggeber, welches jedoch nicht zum kommerziellen Weitervertrieb der aus dem Quellcode gewonnenen Software berechtigt, weder in direkter noch in abgewandelter Quellcodeform.

11. Lieferfrist und Lieferverzug

- 11.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder vom Auftragnehmer bei Angebotserstellung angegeben.
- 11.2. Für den Fall, dass der Auftragnehmer vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, hat er den Auftraggeber über diesen Umstand unverzüglich zu informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitzuteilen. Sofern eine verspätete Lieferung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers (in Form der Kaufpreiszahlung) hat der Auftragnehmer unverzüglich zu erstatten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Auftragnehmers stattgefunden hat, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von höherer Gewalt) gegeben sind oder wenn der Auftragnehmer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 11.3. Ob ein Lieferverzug des Auftragnehmers gegeben ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für einen Lieferverzug des Auftragnehmers ist jedoch eine schriftliche Mahnung von Seiten des Auftraggebers.
- 11.4. Die Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesetzlich normierten Rechte des Auftragnehmers, insbesondere im Falle eines Ausschlusses der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

12. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 12.1. Die Lieferung digitaler Ware erfolgt durch Bereitstellung der bestellten Software und Übergabe ggf. benötigter Zugangsdaten.
- 12.2. Mit der Übergabe der Ware an den Auftraggeber geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Für den Fall der vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme der Ware ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Weitergehende gesetzliche Vorschriften des Werkvertragsrechts bleiben unberührt. Der Übergabe bzw. der Abnahme der Ware steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- 12.3. Für den Fall, dass sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet oder sich die Lieferung des Auftragnehmers aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z. B. durchlaufende Abonnementgebühren). Gesetzliche Ansprüche des

Auftragnehmers (Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) sowie der Nachweis eines Schadens bleiben unberührt.

- 12.4. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringwertiger Schaden entstanden ist.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.
- 13.2. Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die dem Auftragnehmer gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.
- 13.3. Übermittelter Quellcode bleibt unter den in Ziffer 10 definierten Umständen im Eigentum des Auftragnehmers.
- 13.4. Für den Fall eines vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr ist der Auftragnehmer berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Für den Fall, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.

14. Wartung & Support

- 14.1. Sollte im Rahmen der Lizenzierung ein Wartungs- und Supportpaket mitgebucht worden sein, verpflichtet sich der Auftragnehmer die im Rahmen der Lizenzierung bereitgestellten Software auf aktuellen Stand zu halten, um eine technische Lauffähigkeit der Software während des Wartungslizenzzeitraums sicherzustellen.
- 14.2. Die Wartung umfasst auch Sicherheitsupdates, falls einzelne Komponenten der bereitgestellten Software einem Sicherheitsleck unterliegen. In diesen Fällen wird der Auftragnehmer proaktiv an den Auftraggeber herantreten

und auf entsprechendes Update hinzuweisen, um diese in Rücksprache mit dem Auftraggeber einzuspielen.

- 14.3. Supportfälle sind an support@kco.dev mit einer reproduzierbaren Beschreibung des Problems zu richten und werden über ein Ticketsystem in Absprache mit dem Auftraggeber bearbeitet. Kostenfrei sind dabei im Rahmen des Supportpakets alle Arbeiten des Auftragnehmers, bei denen es sich um technische Störungen und Bugs handelt, die im Einflussbereich der bereitgestellten Software liegen. Darüber hinaus ist auch eine Unterstützung bei Störungen mit einer anderen Ursache möglich. In diesen Fällen können zusätzliche Kosten entstehen, die mit dem Auftraggeber vor der Entstörung abgestimmt werden.
- 14.4. Die Wartungs- & Supportgebühren werden bei der Produktivsetzung der jeweiligen Software anteilig für das laufende Kalenderjahr fällig, rückwirkend zum Beginn des jeweiligen Produktivsetzungsmonats. Die Zahlungen ab dem 2. Supportjahr sind immer im Januar für das volle Kalenderjahr fällig.
- 14.5. Ein Wartungs- & Supportpaket wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann bis spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats von beiden Seiten gekündigt werden (3 Monate Kündigungsfrist). Bereits im Voraus gezahlte Wartungs- und Supportgebühren werden anteilig vom Auftragnehmer erstattet.

15. Mängelansprüche des Auftraggebers

- 15.1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Einrichtung/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Auftraggebers aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere von Seiten des Herstellers.
- 15.2. Vereinbarungen, welche der Auftragnehmer hinsichtlich der Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (umfasst sind auch Zubehör und Anleitungen) mit dem Auftraggeber getroffen hat, bilden regelmäßig die Grundlage der Mängelhaftung im Rahmen der Gewährleistung. Eine Beschaffenheitsvereinbarung umfasst alle Produktbeschreibungen sowie Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder vom Auftragnehmer (insbesondere auf seiner Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Für den Fall, dass keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der Vorschrift des § 434 Absatz 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist.
- 15.3. Für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten ist zu beachten, dass der Auftragnehmer nur verpflichtet ist, eine Bereitstellung sowie eine Aktualisierung der digitalen Inhalte vorzunehmen, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 12.2 ergibt. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für technische Anpassungen oder geänderten Zugangsvoraussetzungen der eingebundenen Clouddienste und sonstiger Dienste Dritter nach erfolgter Lieferung.

- 15.4. Für Mängel, die der Auftraggeber gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haftet der Auftragnehmer nicht.
- 15.5. Mängelansprüche des Auftraggebers bestehen nur, soweit der Auftraggeber seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Eine schriftliche Anzeige an den Auftragnehmer hat unverzüglich zu erfolgen, sofern sich im Rahmen der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel zeigt. Schriftlich anzuzeigen sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Feststellung der Mängel. Für den Fall, dass der Auftraggeber seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelzeige versäumt oder nicht wahrnimmt, ist eine Haftung des Auftragnehmers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 15.6. Sofern die gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, steht dem Auftragnehmer ein Wahlrecht zu, ob eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) erbracht wird. Für den Fall, dass die vom Auftragnehmer gewählte Art der Nacherfüllung für den Auftraggeber im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. Es bleibt dem Auftragnehmer jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Zudem ist der Auftragnehmer berechtigt, die zu erbringende Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Dem Auftraggeber steht jedoch das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 15.7. Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Insbesondere hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Sache, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, zu Prüfungszwecken zu übergeben (bspw. durch Zurverfügungstellung benötigter Zugangsdaten).
- 15.8. Sofern der Auftragnehmer sich vertraglich nicht dazu verpflichtet hat, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz der „Ein- und Ausbaurkosten“.
- 15.9. Die Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Lizenz-, und Arbeitskosten, sowie ggf. Aus- und Einbaurkosten), erstattet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für den Fall, dass ein Mangel vorliegt. Der Auftragnehmer kann jedoch vom Auftraggeber aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandene Kosten erstattet verlangen, wenn der Auftraggeber wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 15.10. Der Auftraggeber hat das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt (z. B. bei Gefahr in Bezug auf die Betriebssicherheit oder

zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden). Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Falle einer Selbstvornahme unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, hat der Auftraggeber kein Recht zur Selbstvornahme.

- 15.11. Der Auftraggeber kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn eine dem Auftragnehmer für die Nacherfüllung zu setzende Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Für den Fall eines nicht erheblichen Mangels steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 15.12. Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Absatz 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei dem letzten Vertrag in der Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder um einen Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c Satz 2, 327 Absatz 5, 327u BGB) handelt.
- 15.13. Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Auftraggebers (§ 284 BGB) bestehen auch bei Vorliegen eines Mangels lediglich nach Maßgabe von Ziffer 15 und Ziffer 16.

16. Verjährung

- 16.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche, welche aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, beträgt abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung. Für den Fall, dass eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit Abnahme.
- 16.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts finden auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers Anwendung, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, dass die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß Ziffer 17.1. und 17.2.a) sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

17. Sonstige Haftung

- 17.1. Der Auftragnehmer haftet, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.
- 17.2. Im Rahmen der Verschuldenshaftung haftet der Auftragnehmer, unabhängig vom Rechtsgrund, auf Schadensersatz nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer,

vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur:

- a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren,
- b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren. Die Haftung ist in diesem Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens limitiert.

- 17.3. Die sich gemäß Ziffer 17.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 17.4. Der Auftraggeber kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel resultiert, nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 17.5. Ein Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 18.1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 18.2. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Diepenau ausschließlicher, und auch internationaler Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.
- 18.3. Zur Erhebung einer Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt. Hiervon unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Vorschriften (ausschließliche Gerichtsstände).

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 19.2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 19.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Im Übrigen wird auf § 306 BGB verwiesen.